

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

**Antrag der Firma Daimler AG, Mercedes-Benz Werk Untertürkheim, Mercedesstr. 137, 70327 Stuttgart auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Änderung der Druckgussgießerei im Werkteil Esslingen-Mettingen.**

Die Firma Daimler AG, Mercedes-Benz Werk Untertürkheim beabsichtigt in der Druckgussgießerei, Gebäude 4/06-1 im Werkteil Esslingen-Mettingen einen neuen Schachtschmelzofen zu errichten und die Gesamtschmelzleistung um 24.000 t/a auf 91.000 t/a zu erhöhen.

Für das Vorhaben beantragt die Firma Daimler AG, Mercedes-Benz Werk Untertürkheim eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und der Nr. 3.4.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll deshalb unterbleiben.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Im Rahmen des förmlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß §§ 16 Abs. 1 und 10 BImSchG in Verbindung mit der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 9. BImSchV) liegen der Antrag und die Antragsunterlagen (Pläne und Beschreibungen)

**von Montag, 27.10.2014 bis einschließlich Mittwoch, 26.11.2014**

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

**1. Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.4, Zwischengeschoss, Zimmer Z.090, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart und**

**2. Stadtverwaltung Esslingen am Neckar, Stadtplanungs- und Stadtmessungsamt,  
2. OG, im Flur bei Zimmer 257, Technisches Rathaus, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen am Neckar**

Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 27.10.2014 bis einschließlich 10.12.2014** bei der Stadt Esslingen am Neckar oder beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich erhoben werden.

Einwendungsschreiben müssen unterschrieben sein und die vollständige Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verwaltungs- und ggf. anschließende Klageverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Namen und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Internet-Seite des Regierungspräsidiums unter [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de) (Bekanntmachungen der Abteilung 5 -Umwelt-) bekannt gegeben.

Sofern ein Erörterungstermin erforderlich wird, findet dieser am **Donnerstag, 15.01.2015 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum des Technischen Rathauses, 4. Stock, Zimmer 440, Ritterstraße 17 in 73728 Esslingen am Neckar** statt. Im Erörterungstermin werden dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Das gilt auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Änderungsgenehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. BImSchV maßgebend.

Stuttgart, 17.10.2014

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 54.4